

Satzung über den ambulanten Handel und die Durchführung von Märkten, einschließlich Schaustellungen sowie für Volksfeste und Zirkusveranstaltungen in der Gemeinde Hohen Viecheln

Vom 06.07.1998

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 97) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Hohen Viecheln vom 30.06.1998 zur Änderung der Satzung über den ambulanten Handel und die Durchführung von Märkten, einschließlich Schaustellungen in der Gemeinde Hohen Viecheln vom 07.06.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ambulanter Handel und Teilnahme an Märkten

- (1) Die Gemeinde Hohen Viecheln betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen, für deren Realisierung das Amt Bad Kleinen zuständig ist.
- (2) Der ambulante Handel sowie die Teilnahme an Märkten bedarf der Genehmigung des Amtes Bad Kleinen und kann jedermann gestattet werden. Märkte, die außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten nach § 3 Ladenschlußgesetz (LSchlG) stattfinden, bedürfen der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung durch die Kreisordnungsbehörde. Die Festsetzung ist vom Veranstalter rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung) zu beantragen.
- (3) Grundlage des ambulanten Handels außerhalb von Märkten ist eine gültige Gewerbebeanmeldung für den ambulanten Handel nach entsprechend bestätigtem Tourenplan oder eine Reisegewerbekarte und die Zustimmung des Amtes Bad Kleinen.
- (4) Die Standortgenehmigung zum ambulanten Handel bzw. zur Teilnahme an Märkten kann durch das Amt versagt werden, wenn
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - durch Tatsachen anzunehmen ist, daß Rechtsvorschriften verletzt bzw. Ordnung und Sicherheit nicht gewährleistet werden.
- (5) Die Standortgenehmigung kann durch das Amt widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Satzung und Nichtgewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliegen oder die nach der Gebührenordnung festgelegten Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt wurden. Bei Widerruf ist der zugewiesene Standort vom Benutzer sofort zu räumen.

§ 2

Sortimente, Preise

- (1) Es darf ambulant bzw. auf Märkten mit allen Produkten und Waren gehandelt werden, soweit deren Handel nicht lt. Gewerbeordnung § 56 verboten sind.
- (2) Die zu handelnden Sortimente sind dem Amt vom Verkäufer mitzuteilen.
- (3) Die Preisbildung zu den angebotenen Waren erfolgt eigenverantwortlich durch den Verkäufer.

§ 3

Standorte/Veranstalter

- (1) Das Amt legt bei Durchführung von Märkten Gegenstand, Zeitraum, Öffnungszeiten und Standorte schriftlich fest und sorgt für die öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Für den ambulanten Handel außerhalb von Märkten legt das Amt die möglichen Standorte fest. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Eine Gewerbeausübung außerhalb der zugewiesenen Standplätze ist nicht zulässig.
- (3) Standort Hohen Viecheln für ambulanten Handel, Märkte, Schaustellungen, Volksfeste:
 - Öffentlicher Platz vor der Gemeindescheune
 - Parkplatz an der ehemaligen Gemeindeverwaltung
 - Wiese vor dem Neubau
 - Festwiese Badestrand
 - Schwedenschanze
- (4) Mit Zustimmung des Amtes kann die Durchführung von Märkten einem Veranstalter (Bürger, Unternehmen etc.) übertragen werden. Mit dem Veranstalter wird eine Vereinbarung über Rahmenbedingungen bei der Organisation und Durchführung von Märkten abgeschlossen.

§ 4

Gebühren

- (1) Durch das Amt wird für die Nutzung von Standorten für den ambulanten Handel und für Märkte eine Gebühr erhoben. Sie ist an den Standorten innerhalb der Gemeinde gleich. Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Einzelfall die nachträgliche Zahlung gestattet werden.

- (2) Werden Märkte durch Veranstalter organisiert und durchgeführt, so sind nach vorheriger Vereinbarung die Standortgebühren vom Veranstalter zu entrichten.

§ 5

Kontrolle und Aufsichtsmaßnahmen

- (1) Das Amt führt zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit beim ambulanten Handel und bei der Durchführung von Märkten Kontrollen durch.
- (2) Die Mitarbeiter übergeordneter Organe (Gewerbeaufsichtsamt, Finanzamt, Landkreis) sind berechtigt zur Kontrolle des ambulanten Handels und der Durchführung der Märkte.

§ 6

Haftung

- (1) Werden Märkte durch Veranstalter organisiert, so kann zwischen Amt und Veranstalter die Haftung für Ordnung und Sicherheit vertraglich vereinbart werden. Der Veranstalter hat eine für die Durchführung von Märkten entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (2) Die Benutzung der Veranstaltungsfläche bzw. Standplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Das Amt haftet für Schäden, die bei den Veranstaltungen eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt das Amt keine Haftung für die Waren und Wertgegenstände einschließlich mit der Tätigkeit zusammenhängender Utensilien.
- (4) Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, daß weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.
- (5) Bei Nichtvereinbarung von Dienstleistungen zur Entsorgung der Abfälle u.a. ist der Standinhaber verpflichtet, den Standplatz ordnungsgemäß zu beräumen.

§ 7

Marktzeiten/Standzeiten

- (1) Ambulanter Handel und die Durchführung nicht nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzten Märkten ist werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 16.00 Uhr (die letzten 4 Samstage vor Weihnachten bis 18.00 Uhr) gestattet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 144, 145 und 146 GewO und die §§ 1 bis 7 dieser Satzung verstößt.
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) mit Geldbuße bis 1000,00 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Viecheln, den 06.07.1998

Köster
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.